

Gemeinde Rümpel

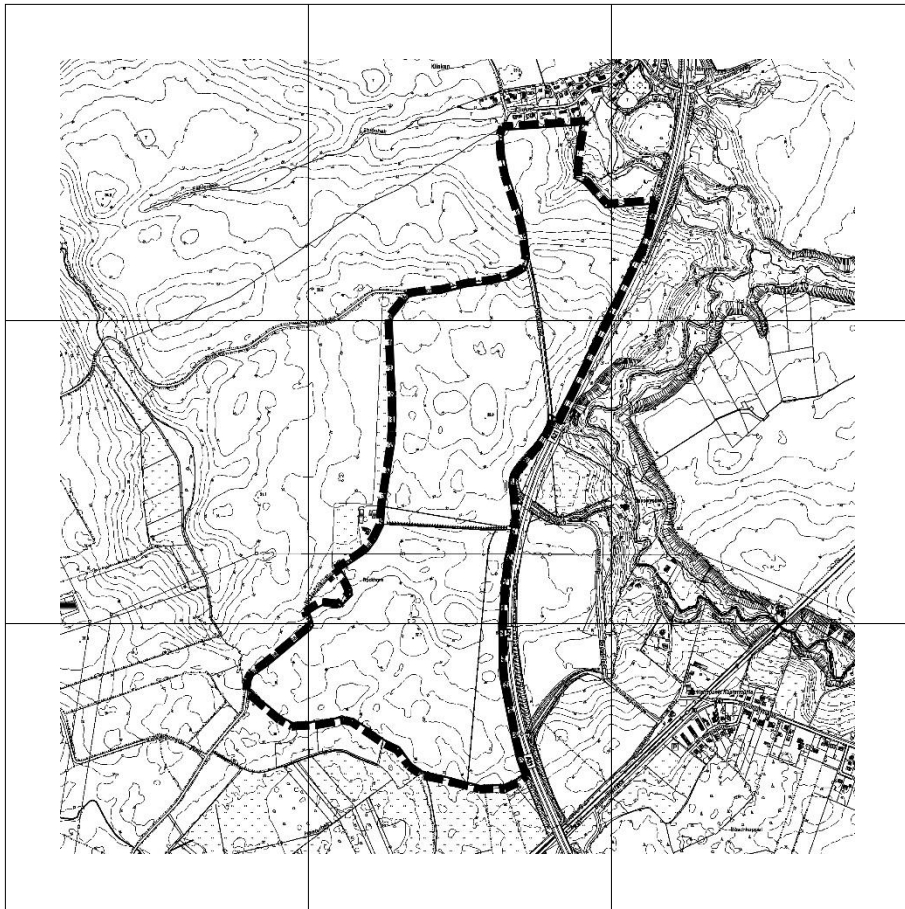
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 8

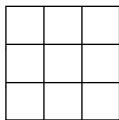
Gebiet: Westlich der Autobahn (A 21), nördlich der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Bebauung Klinken

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB, GV 25.03.2026



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren

A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Freiwillige Feuerwehr Rümpel
Gewässerpflegeverband Norderbeste
HanseWerk Natur GmbH
Kabel Deutschland
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt, Außenstelle Lübeck
Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
LBV – SH
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein
Stadtwerke Bad Oldesloe
Stromnetz Hamburg GmbH
TenneT TSO GmbH
Vereinigte Stadtwerke Bad Oldesloe
Vereinigte Stadtwerke Media

B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine planungsrelevanten Anregungen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 08.04.2024
Avacon Netz GmbH, 10.04.2024
GasLINE GmbH & Co. KG, 09.04.2024
Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 09.04.2024
IHK zu Lübeck, 10.05.2024

**C. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
mit Anregungen und/oder Hinweisen**

50hertz Transmission GmbH, 10.04.2024, zur Kenntnis genommen, siehe 5. Ver- und Entsorgung

Eisenbahn-Bundesamt, 06.05.2024, berücksichtigt, siehe 3. Verkehr

Die Autobahn GmbH des Bundes, 13.05.2024, berücksichtigt, siehe 3. Verkehr

Deutsche Bahn AG, 23.04.2024, berücksichtigt, siehe 3. Verkehr

Landrat des Kreises Stormarn, 06.05.2024 und 10.05.2024

Untere Naturschutzbehörde: berücksichtigt, siehe 1. Landschaftspflege

Brandschutz: berücksichtigt, siehe 4. Brandschutz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 29.04.2024, berücksichtigt, siehe 5. Ver- und Entsorgung

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, 13.05.2024, zur Kenntnis genommen, siehe 1. Landschaftspflege

Schleswig-Holstein Netz AG, 09.04.2024, 16.04.2024, 23.04.2024 und 06.05.2024, berücksichtigt, siehe 5. Ver- und Entsorgung

Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.04.2024, berücksichtigt, siehe 5. Ver- und Entsorgung

Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, 13.05.2024, zur Kenntnis genommen, siehe 5. Ver- und Entsorgung

Wasser- und Bodenverband Süderbeste, 30.04.2024, berücksichtigt, siehe 2. Wasserwirtschaft

D. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Amt Bad Oldesloe-Land für die Gemeinden Pölitze, Lasbek und Neritz, ohne Stellungnahme

Amt Bargteheide-Land für die Gemeinden Elmenhorst und Tremsbüttel, ohne Stellungnahme

Stadt Bad Oldesloe, ohne Stellungnahme

E. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, 13.05.2024

II. Abwägung

1. Anregungen und Hinweise zu Landschaftspflege

Landrat des Kreises Stormarn, Untere Naturschutzbehörde, 10.05.2024

Die Gemeinde Rümpel beabsichtigt, einen Standort für Photovoltaikfreiflächenanlagen auszuweisen. Gegen das Vorhaben und gegen den Standort bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich der Bewältigung des Artenschutzes bestehen allerdings erhebliche Bedenken.

Die vorliegende Artenschutzprüfung wird auf Grundlage einer Potenzialanalyse durchgeführt. Es werden – als Beispiel – unter den Bodenbrütern des Offenlandes Arten der Roten Liste Kat. 2 und 3 angenommen, u. a. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Wachtel sowie Wiesenpieper, der auf der Vorwarnliste steht. Durch die Umsetzung des Vorhabens können Störungs- und Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Sätze 2 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Dem soll zum einen mit einer Bauzeitenregelung begegnet werden, was nachvollzogen werden kann. Für den Lebensraumverlust sollen lt. Kap. 6.1 der Faunistischen Potenzialanalyse „geeignete Flächen und Strukturen benannt und langfristig gesichert werden“. Lt. Umweltbericht soll dafür die Maßnahmenfläche 1 als Extensivgrünland entwickelt werden. Das ist für eine belastbare Planung nach fachlicher Einschätzung zu unbestimmt. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Lage, die Größe und die vorgeschlagenen Maßnahmen irgendwie schon ausreichend als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für alle potenziell betroffenen Arten sein werden.

Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, wie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen mit dort voraussichtlich ebenfalls vorkommenden Rebhuhn-, Feldlerchen-, Kiebitz-, Wachtel-, Wiesenpieper- und ggf. vielen weiteren Brutpaaren und/oder ggf. anderen vorkommenden Arten vereinbaren lassen. Die Individuen können nicht einfach zusammenrücken und ihre Dichte beliebig erhöhen, es gibt bei allen Arten Konkurrenzverhalten. Zumindest für die angenommenen Arten der Roten Liste sind außerdem vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich, die ebenfalls nicht aus den Unterlagen hervorgehen. Es ist zu prüfen, welche Flächen für die vorgesehenen CEF-Maßnahmen geeignet sind und die Wirksamkeit der Maßnahmen muss gutachterlich nachgewiesen sein. Die Ermittlung der Anforderungen an die CEF-Maßnahmen erfolgt einzelfallbezogen und ist gutachterlich aufzuarbeiten.

Ein Bauleitplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist städtebaulich nicht erforderlich und daher ungültig, wenn er wegen dauerhafter rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann. Dauerhafte rechtliche Hindernisse können sich auch aus dem besonderen Artenschutzrecht ergeben. Zum derzeitigen Planungsstand ist es nicht ausgeschlossen, dass Zugriffsverbote den Planvollzug verhindern. Es scheint jedoch noch nicht abschließend geprüft zu sein, ob der Artenschutz ein unüberwindbares Hindernis für den Bauleitplan darstellt. Das ist unbedingt nachzuholen. Die Verlagerung auf die nachgeordnete Ebene der Baugenehmigung wäre in diesem Fall nicht rechtssicher.

Für eine solche Prognose ist eine Erfassung und Bewertung der voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit erforderlich. Der Individuen bezogene Ansatz des Artenschutzrechtes ist zwangsläufig zu beachten, weil anderenfalls keine CEF-Maßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen für die jeweils betroffenen Arten gezielt benannt und in der Planung berücksichtigt werden können. Nur wenn die Arten bekannt sind, können artspezifische Maßnahmen Erfolg haben. Nach Erstellung des artenschutzrechtlichen Gutachtens mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sollte die Planzeichnung dann um ggf. Zuordnungsflächen für die CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden.

Es wird angeregt, Absprachen zukünftig auch hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes frühzeitig mit der uNB zu treffen. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem BNatSchG und sind seit vielen Jahren unverändert. Das vorliegende Artenschutzgutachten bleibt dennoch in den zu regelnden Fragen unkonkret. Die uNB war seit 2022 in den Planungs- und Abstimmungsprozess für dieses Bauleitplanverfahren eingebunden.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Ergänzend zur Faunistischen Potenzialanalyse wurde eine Real-Erfassung von Amphibien und Brutvögeln im Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse der Real-Erfassung werden in der Begründung ergänzt. Demnach kann die Planung artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, die jedoch durch die Umsetzung von entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen überwunden werden können.

Eine Fläche für CEF-Maßnahmen wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der UNB ermittelt. Diese wird über eine Festsetzung gem. § 9 (1a) BauGB zugeordnet. In der Begründung wird der Sachverhalt näher erläutert.

Der Bebauungsplan wird erst nach Sicherung sämtlicher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Kraft gesetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UNB anregt, Absprachen zukünftig auch hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes frühzeitig zu treffen.

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde,
13.05.2024

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zukünftig ein „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ auszuweisen und auf ca. insgesamt 68 ha planerisch zu entwickeln. Vorhabenträgerin ist die Wattmanufaktur GmbH & Co. KG.

Waldflächen gem. § 2 LWaldG werden durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage - innerhalb der orange dargestellten „Sondergebietsfläche mit potenzieller Standorteignung für Photovoltaik“ – nicht in Anspruch genommen.

Bei der anteilig im südlichen Teilflächenbereiches des Sondergebietes zentriert liegenden, rechteckigen Gehölzfläche mit integriertem Teich handelt es sich aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit der isolierten Flächenlage in der Flur, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG, nicht um Wald im Sinne des Gesetzes.

Im Norden bzw. im Nordosten befinden sich u.a. gebietsangrenzend Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (u.a. Flurstücke 16/1; 23/2, 3/27 tlw., Flur: 2; Höltenklinken). Außerhalb, südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine weitere Gehölzfläche (Flurstücke: 92/1 tlw., 93/1 tlw., 94/3 tlw., Flur 2; Gemarkung: Vorburg, Gemeinde Tremsbüttel), die gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand, ebenfalls die rechtlichen Kriterien und Voraussetzungen einer rechtlichen Waldfläche, gemäß § 2 LWaldG, erfüllt.

Auf die Existenz dieser Waldflächen ist durch die Darstellung und Berücksichtigung des erforderlichen 30 m Waldabstandsbereiches, gemäß § 24 LWaldG, in den Planzeichnungen verwiesen worden (durch nachrichtliche Übernahme).

Der erforderliche 30 m Waldabstandsbereich ist durch erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen langfristig waldfrei zu entwickeln/zu halten.

Die Gewährleistung einer dauerhaften, waldfreien Flächenentwicklung gilt analog auch für alle weiteren Abstandsflächen in Form der dargestellten privaten Grünflächen mit den jeweils spezifischen Zweckbestimmungen sowie für das Sondergebiet selbst.

Gemäß den textlichen Festsetzungen sind hierfür gemäß den gelisteten Maßnahmenflächen Nr. 1 bis 4 jeweils Flächenentwicklungen von Extensivgrünland bzw. Gras- und Krautflur – unter mind. einmal jährlicher Mahd – vorgehen.

Gegen die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungsunterlagen forstbehördlicherseits keine Bedenken bestehen.

2. Anregungen und Hinweise zu Wasserwirtschaft

Wasser- und Bodenverband Süderbeste, 30.04.2024

Der Wasser- und Bodenverband Süderbeste hat keine Einwände gegen die Ausweisung von landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Folgende Gewässer des WBV Süderbeste sind betroffen: Süderbeste, Sählenbek, Bauernbach (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft)

Die Belange der Satzung des WBV Süderbeste sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Vorflut ist auch während der Bauzeit immer aufrechterhalten und darf kein Aufstau nach oberhalb hervorrufen. Ebenso dürfen keine Verunreinigungen in die Gewässer gelangen.

Der Verband bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Abwägung

Die Hinweise zur Satzung des WBV Süderbeste werden in die Begründung aufgenommen.

3. Anregungen und Hinweise zu Verkehr

Die Autobahn GmbH des Bundes, 13.05.2024

Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem eingereichten Vorhaben wie folgt Stellung:

Anmerkungen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Es wird darauf hingewiesen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können Ihnen folgende Anmerkungen zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Rümpel mitgeteilt werden:

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage von Höltenklinken, westlich der Autobahn BAB 21.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor das das Plangebiet einen Abstand von mindestens 40 m zur BAB 21 hat, westlich der Straßenverkehrsfläche Sensenmühle verläuft die Grenze des Plangebiets entlang der 40 m Verbotzone. Damit liegt das Plangebiet nicht in der Anbauverbotszone, jedoch in die Anbaubeschränkungszone.

Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der

Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Allgemeine Hinweise:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

- Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Es wird darum gebeten, in die textlichen Festsetzungen des Rahmenkonzeptes den Hinweis aufzunehmen, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

- Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

- Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen

- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

- Die Positionierung der Erdungsanlagen der PV-Anlage können die bundeseigene kritische Netzinfrastruktur negativ beeinflussen oder stören. Um diese Wechselwirkung auszuschließen, müssen diese Erdungs- und Blitzfangeinrichtungen außerhalb der Anbauverbotszone gem. § 9 FStrG errichtet werden.

Anmerkungen und Hinweise der Niederlassung Nord

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Es wird bei Neu- und Ersatzbepflanzungen darum gebeten, folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m

- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen

- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand

- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Es wird ferner auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Anbauverbotszone, sofern betroffen, ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten freizuhalten.

3. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.

4. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

5. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.

6. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.

7. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.

Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.

8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.

9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.

10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.

11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB ist seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.

12. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

13. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Auto-bahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.

14. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.

15. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Es wird um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren gebeten.

Abwägung

Die allgemeinen Hinweise werden aufgrund der Änderung des Bundesfernstraßengesetzes in der Begründung angepasst.

Das Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung richtet sich nach den Vorgaben des BauGB.

Deutsche Bahn AG, 23.04.2024

Bei dem Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 – Photovoltaik-Freiflächen-Anlage - sind nachfolgende Auflagen/Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Gleichwohl sich das Plangebiet in ca. 170 m Entfernung zur genannten Strecke befindet, sind Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände

hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Für eine Zusendung des Abwägungsergebnisses bzw. Satzung zu gegebener Zeit an nachfolgendes Funktionspostfach: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com bedankt sich die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien im Voraus.

Abwägung

Die planrelevanten Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Eisenbahn-Bundesamt, 06.05.2024

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt weiter von der Eisenbahnstrecke Nr. 1120, einem Schienenweg des Bundes, entfernt. Im vorliegenden Blendgutachten wird eine Blendwirkung auf die Strecke Nr. 1120 nicht behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass Belange des EBA erkennbar nicht berührt sind.

Abwägung

Die Eisenbahnstrecke Nr. 1120 befindet sich in einem Abstand von mind. 240 m zu den im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 8 vorgesehenen PV-Freiflächenanlagen. Dazwischen liegende Strukturen, wie Wald- bzw. Gehölzflächen sowie Knicks und Straßenbegleitgrün, schließen eine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr aus. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine entsprechende Untersuchung bzw. Erwähnung im Blendgutachten verzichtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

4. Anregungen und Hinweise zum Brandschutz

Landrat des Kreises Stormarn, Brandschutz, 06.05.2024

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

In meiner Stellungnahme vom 22.02.2024 zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird mitgeteilt, dass gegen die Realisierung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Gemeinde Rümpel aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Belange des Brandschutzes sollten Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. In den bislang vorgelegten Unterlagen wurden keine Angaben zum Brandschutz wie z.B. Löschwasserversorgung, Feuerwehrzu- und Umfahrten, Bewegungsflächen, Brandgassen usw. gemacht. Hierzu kann deshalb auch keine Stellungnahme abgegeben werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zum Brandschutz erforderlich sind. Die örtliche Feuerwehr ist bei den weiteren Planungen ebenfalls zu beteiligen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in dieser Stellungnahme davon ausgegangen wird, dass keine Bebauung innerhalb eines erforderlichen Waldabstandes geplant ist. Einer Aufstellung der Anlagen innerhalb eines erforderlichen Waldabstandes würde von Seiten der Brandschutzdienststelle ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht zugestimmt werden.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz sind mit der Fachbehörde und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und sicherzustellen. Dazu gehören a.) der bauliche Brandschutz, wie Brandabschnittbildung und Feuerwiderstand von Bauteilen, b.) der anlagentechnische Brandschutz, wie Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschsysteme und Blitzschutz, c.) der organisatorische Brandschutz, wie eine Brandschutzordnung und die Bereitstellung von Kleinlöschgeräten, und d.) der abwehrende Brandschutz, wie die Löschwasserversorgung und Zufahrten für die Feuerwehr. Diese Anforderungen werden in der Begründung näher beschrieben. Im Bauantragsverfahren soll eine Brandschutztechnische Stellungnahme eines Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz vorgelegt werden.

Die örtliche Feuerwehr wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Innerhalb der erforderlichen Waldabstände wird im Bebauungsplan keine Bebauung ermöglicht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass einer Aufstellung der Anlagen innerhalb eines erforderlichen Waldabstandes von Seiten der Brandschutzdienststelle ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht zugestimmt werden würde.

5. Anregungen und Hinweise zu Ver- und Entsorgung

50Hertz Transmission GmbH, 10.04.2024

Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit wird bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei) gebeten.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 29.04.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange gibt das LBEG zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Es wird darum gebeten, den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, sind diese an Leitungskatatser@lbeg.niedersachsen.de zu melden. Hier sind weitere Informationen erhältlich. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Gashochdruckleitung Osttangente Börnsen – Lütjensee, Grabau – Boostedt	BP Europe SE	Gashochdruckleitung	Betriebsbereit /in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Es wird darum gebeten, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern das Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen gegeben.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung

Der aktuelle Leitungsbetreiber der Gashochdruckleitung (Schleswig-Holstein Netz AG) wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Hinweise zur erneuten Beteiligung der Leitungsbetreiber werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum NIBIS Kartenserver und Baugrunderkundungen/-untersuchungen werden zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, 23.04.2024

Im Bereich der geplanten Maßnahme werden folgende Versorgungsanlagen nebst dazugehörigen Begleitkabeln betrieben: in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 84 bar.

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.

- Der Aufbau Der Überfahung ist der SLW 60 zu entnehmen.

- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.

- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.

- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.

- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.

- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.

- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.

- Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung (mind. 1m zur Unterkante Gasrohr) und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular ist an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com zu senden. Kreuzungswinkel von 90° sind anzuhalten. Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen. Es wird darum gebeten, sich zeitnah (mind. 5 Tage vor Baubeginn) mit dem entsprechenden Netzcenter in Verbindung zu setzen.

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt

- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.

- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.

- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.

- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.

- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe sind dem Merkblatt der Leitungsauskunft zu entnehmen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens

- Zufahrten zum Betriebsgelände

- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wird darum gebeten, sich an die, Tag und Nacht besetzte Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90 zu wenden.

Hinweise:

Sofern der SH Netz AG Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Es wird darum gebeten, sich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne wird darum gebeten, das Online-Portal unter folgendem Link zu nutzen: <http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Ahrensburg
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
T 04102-494-2111
F 04102-494-2210

Abwägung

Die Hinweise der SH Netz AG wurden bereits größtenteils in die Begründung aufgenommen und werden ergänzt.

Schleswig-Holstein Netz AG, 06.05.2024

Es wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG am 14.04.2023 verwiesen.

Abwägung

Die Hinweise aus der Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG wurden bereits in die Begründung übernommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, 09.04.2024

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Im Lage-/Profilplan sind Informationen über den Freileitungsverlauf zu finden. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände, sind dem angehängten Lage-/Profilplan zu entnehmen. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!

Es wird empfohlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit der SH Netz AG abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Der Auskunftseinholende bzw. Anfragende wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung steht:

- Der Auskunftseinholende hat die erhaltenden Informationen an den Auftraggeber weiterzuleiten, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Es ist sicherzustellen, dass die von der SH Netz AG vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Es sind für die Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller überreichten Unterlagen zu dokumentieren.

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsschule nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Es wird empfohlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Es wird darum gebeten, zu beachten, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) steht die SH Netz AG gern zur Verfügung.

Für die Durchführung der Maßnahme sind ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung einzuplanen, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wird darum gebeten, sich an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH) zu wenden, unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Einweisungstermine sind frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sind Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort zu nennen, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang sind unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse zu senden: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Es wird darum gebeten, auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“ zu beachten, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Es wird darum gebeten, die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter zu beachten.

Es wird darum gebeten, zu beachten, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, ist dafür zu sorgen, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Hierzu ist diese Leitungsauskunftsnummer zu nennen und die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com zu senden.

Abwägung

Die Hinweise der Schleswig-Holstein Netz AG wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, 16.04.2024

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Im Lage-/Profilplan sind Informationen über den Freileitungsverlauf enthalten. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren

Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände sind dem angehängten Lage-/Profilplan zu entnehmen. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6 m breite Zuwegung verbleiben.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 6 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.

Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritte veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6 m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen. Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Schlüssel für das Eingangstor durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt und montiert werden. In diesen wird SH Netz dann einen 30' er Halbzylinder montieren um weiterhin den Zugang zu den Anlagen der SH Netz zu gewährleisten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Es wird empfohlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung

sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit der SH Netz AG abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Der Auskunftseinholende bzw. Anfragende wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung steht:

- Der Auskunftseinholende hat die erhaltenden Informationen an den Auftraggeber weiterzuleiten, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.

- Es ist sicherzustellen, dass die von der SH Netz AG vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.

- Es muss sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.

- für die eigene Absicherung und Entlastung ist die Weitergabe aller überreichten Unterlagen zu dokumentieren.

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00

m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Es wird empfohlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Es wird um Beachtung gebeten, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) steht die SH Netz AG gern zur Verfügung.

Es sind für die Durchführung der Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung einzuplanen, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen

dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wird darum gebeten, sich an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH) zu wenden, unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist raoul.albrecht@sh-netz.com. Einweisungstermine sind frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sind Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort zu nennen, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang sind unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse zu senden: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Es wird darum gebeten, die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“ zu beachten, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf Ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Es wird darum gebeten, die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter zu beachten.

Es wird darum gebeten, zu beachten, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, wird darum gebeten, dafür zu sorgen, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110 kV Hochspannung einzuholen. Hierzu ist diese Leitungsauskunftsnummer zu nennen und senden die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com zu senden.

Abwägung

Die Hinweise wurden bereits größtenteils in die Begründung aufgenommen und werden ggf. angepasst.

Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.04.2024

Gegen die o.a. Planung hat die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 22.03.2022.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Die Hinweise aus dem Schreiben vom 22.03.2023 wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 13.05.2024

Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Erlass des Innenministeriums vom 13.05.2024

Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 13.06.2023 vor, auf die zunächst verwiesen wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass dem Grunde nach bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme zum o. g. Vorhaben vom 09.04.2024 vorliegt, die im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ergangen ist.

Der Flächenzuschnitt des geplanten Sondergebietes Photovoltaik wurde im nördlichen Bereich reduziert, um einen Konflikt mit dem regionalen Grünzug zu vermeiden. Insoweit werden Bedenken hinsichtlich des regionalen Grünzuges nunmehr zurückgestellt.

Es wird insoweit bestätigt, dass der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rümpel keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Stellungnahme der Gemeinde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich des Regionalen Grünzuges nunmehr zurückgestellt werden und dem Bebauungsplan keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.
